

UNIVERSITÄT SALZBURG

UNIVERSITÄTS DIREKTION

Zl.: 60 040/25 - 89

SALZBURG, 7. 4. 1989

RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0

DVR Nr. 0079481

SACHBEARBEITER:

OKontr. Hirsch, Kl. 2005

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Platz 3
1017 WIEN

Geschäft GESETZENTV. GDF	
Z	79. Ge. o. 88
Datum: 12. APR. 1989	
Vertreter	14. April 1989 <i>Furt</i>
St. Wiener	

Betr.: Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz
über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche
Studienrichtungen geändert wird; GZ 68 336/1 - 15/89

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft und
Forschung vom 30. Jänner 1989, Zl. 68 336/1 - 15/89, werden die eingelangten
Stellungnahmen vorgelegt.

Beilagen
Universitätsdirektor

UNIVERSITÄT SALZBURG
Geisteswissenschaftliche Fakultät
Dekanat
ad Zi. 118 / 89

5020 Salzburg, 14. März 1989
Mühlbacherhofweg 6
Tel. (0662) 8044-4000

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

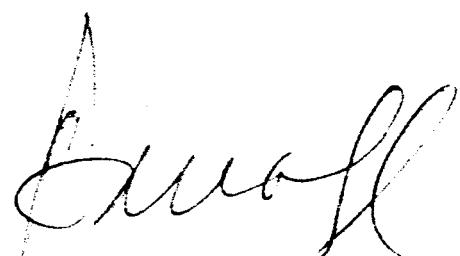
UNIVERSITÄT SALZBURG
UNIVERSITÄTSFIKTION

einget. 20. März 1989
Zahl: 60040/25-8P
Beilagen: 6

Betr.: Bundesgesetz über geisteswiss. und naturwiss. Studienrichtungen;
Stellungnahme

Bezug: BMFWUFGZ 68.336/1-15/89 vom 30. Jänner 1989

Anbei übermittelt Ihnen das Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg insgesamt vier Stellungnahmen von Univ.-Prof. Dr. Leo TRUCHLAR und OR Mag. Edith WUTKA (Institut für Anglistik), Ass. Prof. Univ.-Doz. Dr. Klaus ZELEWITZ (Institut für Germanistik), Univ.-Doz. Dr. Elfriede Ch. NEUBAUER (Institut für Erziehungswissenschaften) und von der dafür eingesetzten Kommission "Verbesserung der Lehramtsstudien" zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird.



O.Univ.-Prof. Dr. Oswald Panagl
Dekan

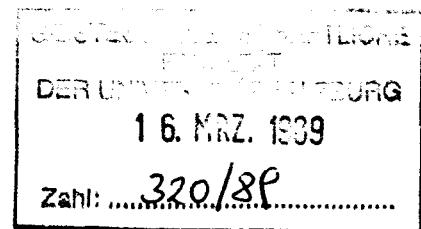
Beilagen erw.

UNIVERSITÄT SALZBURG
INSTITUT FÜR ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK
A-5020 SALZBURG, AKADEMIESTRASSE 24
AUSTRIA
TELEFON (0 662) 80 44 / 44 00 bis 44 26

SALZBURG, 14.3.1989/Wu
 Zl.: 21/89

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 1
 Wien

IM DIENSTWEG



Betr.: Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen,
 GZ 68 336/1-15/89

Zum ob.zit. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert werden soll, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Entwurf sieht vor, daß bei den kombinationspflichtigen Lehramtsstudien auch in der 2. Studienrichtung der 2. Teil der Diplomprüfung abzulegen ist. Diese Gesetzesänderung ist prinzipiell zu begrüßen, da sie in diesem Punkt auch den von der Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik in deren Sitzung vom 17. Oktober 1988 aufgestellten Forderung, die in der 2. Studienrichtung zu erbringenden Prüfungsleistungen jenen der 1. Studienrichtung anzugelichen, entspricht.

Folgender Einwand ist jedoch zu Artikel I, § 9 Abs.1 lit. b zu machen: Gemäß dem Entwurf hätten Lehramtskandidat/inn/en, der Studienrichtungen "Anglistik und Amerikanistik, Romanistik, Slawistik und Ungarisch" eine der zwei vorgesehenen Prüfungen des mündlich als kommissionelle Prüfung abzulegenden 2. Teiles der 2. Diplomprüfung "aus dem Prüfungsfach Sprachbeherrschung" zu absolvieren. Dazu ist zu bemerken, daß

1. "Sprachbeherrschung" kein Prüfungsfach darstellt, denn gem. § 13, Abs.2 der Studienordnung für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik ist die "Sprachbeherrschung" den Prüfungsfächern "Sprachwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kulturkunde" und der "Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kulturkunde" zuzuordnen.

2. Gemäß den Bestimmungen des § 9, Abs.1 lit. b ist die Prüfung aus Sprachbeherrschung "mündlich als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen". Dabei ist anzumerken, daß Sprachbeherrschung immer auch die schriftliche Sprachkompetenz einschließt, für deren Überprüfung die Novelle offensichtlich keine Notwendigkeit sieht.

Daraus ergibt sich, daß eine Überprüfung der Sprachbeherrschung in der von der Gesetzesnovelle vorgesehenen Form abzulehnen ist. Eine derartige Prüfung kann nur im Rahmen einer gesonderten, schriftlichen sowie mündlichen Prüfung – verpflichtend für die 1. und 2. Studienrichtung –

durchgeführt werden. Im übrigen war die Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik in der oben genannten Sitzung der einhelligen Auffassung, daß eine Überprüfung der Sprachkompetenz vor allem vor dem Eintritt in das Seminarstadium notwendig wäre, also am Ende des 1. bzw. zu Beginn des 2. Studienabschnittes. Zum Studienabschluß könnte eine solche Überprüfung im Rahmen der globalen Abschlußprüfung in den Pflichtfächern stattfinden.

Die vorgesehene Neuregelung für die 2. Studienrichtung sieht auch vor, daß nur eine der kommissionellen Prüfungen aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach, - im Falle der Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik aus Literaturwissenschaft oder aus Sprachwissenschaft -, abzulegen ist. Dies kann den in den Erläuterungen zur Gesetzesnovelle vorgetragenen Intentionen, "den Ausbildungsstandard der zweiten Studienrichtung dem der ersten Studienrichtung anzugeleichen", nicht entsprechen.

Es muß daher gesagt werden, daß den besonderen Gegebenheiten der philologischen Studienrichtungen durch die Novellierung des Bundesgesetzes nur sehr ungenügend Rechnung getragen wird.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß in den Erläuterungen (Seite 5, zu Artikel I Z 1) bemerkt wird, der Lehramtskandidat hätte "aus zwei Prüfungsfächern seiner Wahl eine kommissionelle Prüfung im Sinne einer Überblicksprüfung vor einem Prüfungenrat" abzulegen. Gemäß lit. b des § 9 Abs. 1 ist jedoch jeweils eine Prüfung aus einem Teilgebiet abzulegen. Es wird daher angeregt, klar zu formulieren, was unter den Begriffen "Teilgebiet des Prüfungsfaches", "Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches" sowie "Schwerpunkt der Studienrichtung" zu verstehen sei.

Einwand zu Artikel I, § 9 Abs. 3 c:

Unter den für die Zulassung zur 2. Diplomprüfung genannten Voraussetzungen wird im Bereich der Fachdidaktik "die Absolvierung des Schulpraktikums und die positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren" angeführt. Dazu ist zu bemerken, daß sämtliche österreichischen Studienpläne der Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik als Pflichtveranstaltungen entweder überhaupt kein Seminar oder nur eines, aber sehr wohl Vorlesungen, Proseminare und Übungen vorschreiben, - insgesamt 4 bis 6 Wochenstunden. Das Wort "Seminare" müßte daher durch das Wort "Lehrveranstaltungen" ersetzt werden.

Es wird ersucht, die dargelegten Einwände in der Novellierung des Gesetzes zu berücksichtigen.

Edith Wutka

OR Mag. Edith WUTKA
Vorsitzende
der Studienkommission

Leo Truchlar

O.Univ.Prof.Dr.Leo TRUCHLAR
Institutsvorstand

UNIVERSITÄT SALZBURG

Studienkommission
Deutsche Philologie

5020 SALZBURG Akademiestraße 20
☎ (0662) 8044 / DW

GEISTESWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT SALZBURG

30. JAN. 1989

Zahl:112/89.....

An den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
Univ. Prof. Dr. Hans Tuppy

im Dienstweg

GZ 7/1989/ZIZ/ziz

Betr.: Studienberechtigungsverordnung - Begutachtung

1989-01-26

Sehr geehrter Herr Minister,

Die Studienkommission hat in ihrer Sitzung vom 26. Jänner 1989 den beiliegenden Antrag mit 5 Pro- und 4 Gegenstimmen beschlossen; um jedenfalls die bis zum 3. Februar währende Begutachtungsfrist einzuhalten, lege ich diesen Antrag vor der Fertigstellung des Sitzungsprotokolls vor.

Gleichzeitig erlaube ich mir, ein Separatvotum zum Antrag zu deponieren:

Die Kenntnis der lateinischen Sprache ist für das Studium der Deutschen Philologie zweifellos eine wünschenswerte Voraussetzung, insbesondere für ein umfassenderes Verständnis der deutschen Literatur bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts.

Aus heutiger Sicht gibt es freilich eine längere Liste ähnlich wünschenswerter Voraussetzungen, so die Kenntnis besonders der französischen, englischen, russischen, italienischen und spanischen Sprache, im Zusammenhang mit (deutschsprachiger) "österreichischer" Literatur auch jene der tschechischen, slowenischen, ungarischen, so Kenntnisse aus Ökonomie, Soziologie und/oder Statistik etc. Ähnliches muß für die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und zur Kooperation (Teamwork) gelten.

Dadurch daß manche dieser Voraussetzungen in der Hochschulberechtigungsverordnung 1968 (so auch in der Studienordnung wiederholt) ausdrücklich gefordert werden, andere aber nicht, werden außerhalb und innerhalb des Fachstudiums der Deutschen Philologien Steuerungen vorgenommen, die eine kritische Betrachtung verdienen: Mit dem Festhalten an Latein als Zulassungserfordernis auch in dem hier gegenständlichen Antrag sollen m.E. Schwerpunktsetzungen der Studierenden im Bereich der älteren deutschen Sprache gefördert werden (vgl. auch das Fachprofil der Antragsteller: Reiffenstein, früherer o. Univ. Prof. für ältere deutsche Sprache und Literatur; Ulrich Müller, derzeitiger Inhaber dieses Lehrstuhls, und Teile der mündlich vorgetragenen Antragsbegründung). Leider dürfte dies zugleich mittelfristige Veränderungen in der Germanistik erschweren.

• Studienanfänger, die sich zum Studium der Deutschen Philologie entschließen, obwohl ihnen die Lateinnote im Reifezeugnis fehlt, müssen erhebliche Energien in das Nachholen der entsprechenden Qualifikation investieren und damit einen Niveauverlust im eigentlichen Fach bzw. Studienverzögerungen in Kauf nehmen.

Auch die hier nicht zur Debatte stehende, aber in wesentlichen Teilen auf Bestimmungen von 1937 und 1928 zurückgehende, in sich höchst inkonsequente Hochschulberechtigungsverordnung 1968 ist aus den angeführten Gründen als überholt anzusehen. Auch der Rat für Studienreform am BMWuF hat sich jüngst dafür ausgesprochen, daß "die Matura (Reifeprüfung) ohne Einschränkung zur Aufnahme aller Universitätsstudien berechtigen" (Studienreformkonzept 1988-11-08, S.4) soll.

Nachdem 1986 der ursprüngliche Entwurf einer Verordnung betreffend die Studienberechtigungsprüfung für den Bereich der Neuphilologien noch "Latein" als Prüfungsfach enthalten hatte, hat damals der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der überwiegenden Argumentation im Begutachtungsverfahren entsprochen und anstelle einer Prüfung aus "Latein" eine solche aus "Philologischen Grundlagen" vorgeschrieben. Eine neuerliche Vorschreibung von "Latein" wäre insofern nicht nur ein Rückschritt, sondern dazu noch paradox, weil sie dem ursprünglichen "Ersatz" "Philologische Grundlagen" hinzugefügt würde.



Ass. Prof. Univ. Doz. Dr. Klaus Zelewitz
Vorsitzender

UNIVERSITÄT SALZBURG
INSTITUT FÜR GERMANISTIK
A-5020 SALZBURG, AKADEMIESTR. 20
TEL. 8044- 4350

SALZBURG.DEN 17.1.1989

An die
 Studienkommission 'Deutsche Philologie'
 z.Hd. des Vorsitzenden
 Doz.Dr. Klaus ZELEWITZ

im Hause

Betrifft: Änderung der Studienberechtigungsprüfung

Da eine Novellierung der Studienberechtigungverordnung, BGBl. 439/1986, vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorbereitet wird, bitten wir die Studienkommission, unseren Antrag auf Änderung der Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtung Deutsche Philologie (5.15.) zu unterstützen. Wir sind der Überzeugung, daß die Bestimmung, Germanisten müßten wenigstens über Grundkenntnisse der lateinischen Sprache verfügen, sachlich gerechtfertigt ist. Daher sieht auch die Hochschulberechtigungsverordnung mit gutem Grund für Absolventen einer höheren Schule ohne den Pflichtgegenstand Latein zwingend vor, daß sie vor dem Beginn des dritten anrechenbaren Semesters eine Zusatzprüfung aus Latein erfolgreich ablegen müssen (vgl. auch den Studienplan für die Studienrichtung Deutsche Philologie an der Universität Salzburg, § 7 (1)). Auch Studenten, die aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung unser Fach studieren wollen, sollten über Grundkenntnisse des Lateinischen verfügen. Wir werden daher beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung folgende Änderung der Studienberechtigungsprüfung beantragen:

Bisherige Fassung:

Philologische Grundlagen
 Geschichte 2

Neue Fassung:

Philologische Grundlagen
 Geschichte 2
 Latein 2

Wir bitten die Studienkommission, diesen Antrag zu unterstützen.

Mit freundlichen Empfehlungen

Prof.Dr.Ingo Reiffenstein
 Präs des Diplomprüfungskommission

Prof.Dr.Ulrich Müller
 Institutvorstand

UNIVERSITÄT SALZBURG
INSTITUT FÜR GERMANISTIK
A-5020 SALZBURG, AKADEMIESTR. 20
TEL. 8044- 4350

SALZBURG, DEN 12.1.1989

An den Vorsitzenden
der Studienkommission
für Deutsche Philologie
Univ.-Doz.Dr.Klaus Zelewitz

im Hause

Lieber Herr Kollege Zelewitz!

Wir bitten in unseren Funktionen als Vorstand des Instituts für Germanistik und als Präs des Prüfungskommission für die Studienrichtung Deutsche Philologie, in der Tagesordnung der nächsten Sitzung der Studienkommission für Deutsche Philologie folgenden Punkt aufzunehmen:

Änderung des Studienberechtigungsgesetzes BGBl. 292/1985 in der Fassung BGBl Nr. 439/1986 dahingehend, daß in die Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtung Deutsche Philologie (Punkt 5, Punkt 15) zu den bisherigen Anforderungen (philologische Grundlagen, Geschichte 2) noch hinzugenommen werden soll:
Latein 2.

Da eine Änderung der Studienberechtigungsverordnung vorbereitet wird und Anträge spätestens bis zum 30.1.1989 vorliegen müssen, bitten wir um zeitgerechte Terminfestlegung einer Sitzung der Studienkommission jedenfalls noch im Jänner 1989.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr



Univ.-Prof.Dr.Ingo Reiffenstein
Präsident der Prüfungskommission



Univ.-Prof.Dr.Ulrich Müller
Institutsvorstand

GESETZGEMÄßE STELLUNGNAHME
DER UNIVERSITÄT SALZBURG
2 FEB. 1989
Zahl: 133/89

UNIVERSITÄT SALZBURG
 Institut für Erziehungswissenschaften
 Franziskanergasse 1
 5020 Salzburg
 Univ.-Doz. Dr. Elfriede Ch. Neubauer

Salzburg, am 30.1.1989

An das
 Bundesministerium
 für Wissenschaft und Forschung

auf dem Dienstweg

Salzburg, am 31.1.1989

Betrifft: Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetztes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GZ 68 336/39-15/88)

Die Studienkommission "Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen)" hat in ihrer Sitzung vom 30.1.89 den Entwurf des Bundesministeriums diskutiert. kann jedoch keine einheitliche Stellungnahme vorlegen, da die Meinungen innerhalb der Studienkommission stark voneinander abweichen. Mit der folgenden Beschreibung soll versucht werden, eine Zusammenfassung der geäußerten Ansichten zu geben.

Die Meinung des Großteils der Professoren und Assistenten läßt sich sinngemäß so umschreiben:

Es wäre wünschenswert, nähere Informationen und Fakten über die "negativen Erfahrungen mit Absolventen im Unterricht" (siehe Entwurf des BMFWF, S.2) mitgeteilt zu bekommen.

Eine Übersichtsprüfung am Ende des 2. Studienabschnitts der zweiten Studienrichtung zum Zwecke der verbesserten Ausbildung der Lehramtskandidat(inn)en wird prinzipiell für sinnvoll gehalten. besonders aber gilt, daß:

- a. gewährleistet ist, daß die Prüfung auch tatsächlich Überblickscharakter hat, d.h. die Auswahl des Prüfungsstoffes sich an diesem Kriterium orientiert (Grundlegende Werke, Übersichtswerke)
- b. ein Bezug zum späteren Berufsfeld der Studierenden hergestellt wird. In Hinblick auf Lehramtsstudent(inn)en bedeutet dies insbesondere auch, daß eine enge Verbindung zum Lehrplan der AHS gegeben sein muß.

Die Studentenvertreter in der Studienkommission konnten sich dieser Ansicht nicht anschließen und begründeten ihre negative Stellungnahme mit folgenden Argumenten:

- a. Die letzte Studienplanreform (BGBl.Nr.326/1971) brachte eine Erhöhung der Pflichtstundenzahl "statt" der früheren Diplomarbeit (Hausarbeit) und Abschlußprüfungen. Jetzt soll zusätzlich zur erhöhten Gesamtstundenzahl wieder eine Abschlußprüfung eingeführt werden.
- b. Weiters ist zu bedenken, daß die Reform der schulpraktischen Ausbildung eine Verlängerung der Gesamtstudiendauer nach sich gezogen hat und eine weitere Verlängerung durch die kommissionelle Abschlußprüfung zu unvereinbaren sozialen Härten der Student(inn)en führen würde (siehe Streichung der Familienbeihilfe ab 25 Jahren).
- c. Als entscheidendes Kriterium für eine umfassende Ausbildung betrachten die Student(inn)en nicht allein und in erster Linie eine zusätzliche Überblicksprüfung, sondern eine bessere Abstimmung der Studienpläne auf die Lehrplanerfordernisse sowie eine Verbesserung der Lehrveranstaltungen.
- d. Die Argumentation, daß die 2. Studienrichtung niveaumäßig an die 1. Studienrichtung angeglichen werden soll, läßt sich schlecht aufrechterhalten, da in der 1. Studienrichtung durch den besonderen Prüfungsmodus (Prüfung aus dem Gebiet, dem die Diplomarbeit entstammt + Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet) eher Spezialwissen überprüft aber weniger ein Überblick verlangt wird.
- e. Der Vorwurf der "erwiesenen Mängel der Absolventen in der zweiten Studienrichtung" (siehe Entwurf des BMFWF) trifft auf PPP-Student(inn)en vermutlich nur sehr bedingt zu, da in Salzburg der Studienplan besser auf den Lehrplan abgestimmt ist als in anderen Studienrichtungen. Eine freiwillige Selbstbeschränkung der Absolvent(inn)en in ihrem Unterricht auf die Unterstufe kann u.E. schon deshalb nicht in Frage kommen, weil das Fach "Philosophischer Einführungsunterricht" nur in der Oberstufe unterrichtet wird (vgl. Entwurf S.2).

Neubauer
Doz. Dr. Elfriede Ch. Neubauer
Vorsitzende der PPP-Studienkommission

Stellungnahme

der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

Die Geisteswissenschaftliche Fakultät verweist auf ihre vorangegangene Stellungnahme zur Parlamentsvorlage vom 9.3.1988 und stellt noch einmal fest, "daß das bloße Gleichziehen der Prüfungsanforderungen im 2. Fach . . . den Kern des Problems nicht trifft und es auch nicht löst". Die Geisteswissenschaftliche Fakultät war bereits im Vorjahr der Auffassung, daß das "additive System" durch ein "integratives" ersetzt werden soll.

In der Anwendung auf den vorliegenden Novellierungsentwurf ergibt sich daraus, daß das bloße Hinzufügen einer kommissionellen Prüfung zu einem im übrigen unveränderten Studiengang, ohne Rückwirkung auf den festgelegten Stundenrahmen und seine Inhalte, nicht als sinnvoll angesehen werden kann. Der Zusammenhang zwischen Studiengang und Überprüfung (kommissionelle Prüfung, Projektarbeiten und andere den Überblick sichernden Formen) müßte im 2. Studienabschnitt vielmehr deutlich hergestellt werden. Darüber hinaus wäre eine Akkordierung der unterschiedlichen Stundenrahmen in den verschiedenen Studienordnungen dringend anzustreben.

Die Geisteswissenschaftliche Fakultät verweist in Zusammenhang mit der wünschenswerten Verbesserung der Sprachbeherrschung noch einmal nachdrücklich auf die im Vorgutachten aufgestellte Forderung nach einem Auslandssemester bzw. -jahr für alle Fremdsprachenstudenten und die dafür notwendige finanzielle Absicherung.

Zu den "Übergangsbestimmungen": Es sollte den ordentlichen Hörern, die bei Inkrafttreten der Novelle bereits studieren, die Wahlmöglichkeit nicht genommen werden, weil sonst die Rechtsgleichheit zwischen allen Lehramtsstudierenden nicht gegeben wäre.

Nach wie vor vertritt die Fakultät die Auffassung, daß breiter angelegte empirische Untersuchungen über die Probleme und Mängel der Lehramtsstudien angestellt werden müßten, um die angestrebten Verbesserungen wirklich erreichen zu können.